



# AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 669

Eisenstadt, 25. Jänner 2023

2023/1

## **Ableben Seiner Heiligkeit Papst emeritus Benedikt XVI.**

Gott, der Herr,  
hat seinen treuen Diener,  
das ehemalige Oberhaupt der katholischen Kirche,  
den 265. Nachfolger des heiligen Petrus,

### **Seine Heiligkeit Papst emeritus Benedikt XVI.**

am Samstag, dem 31. Dezember 2022,  
im 96. Lebensjahr,  
im 72. Jahr seines Priestertums,  
und im 46. Jahr seines Bischofsamtes  
in seine himmlische Heimat gerufen.

Benedikt XVI. war von 2005 bis 2013 Oberhaupt der katholischen Kirche.

Er war der erste deutsche Papst seit 482 Jahren.

Vor seiner Wahl war er 23 Jahre lang Leiter der Glaubenskongregation.

In seiner Amtszeit versuchte er, Glaube und Vernunft zu versöhnen,

die christlich-humanistischen Wurzeln Europas wiederzubeleben

und die Kirche von Skandalen zu reinigen.

Kirchengeschichte schrieb er mit seinem freiwilligen Amtsverzicht im Februar 2013.

Er ruhe in Frieden!

**Inhalt:****DOKUMENTATION**

- Ableben Seiner Heiligkeit Papst emeritus Benedikt XVI.  
I. Aussendungen anlässlich des Todes Seiner Heiligkeit Papst emeritus Benedikt XVI.

**GESETZE**

- II. Anpassungsverordnung zur Dienstordnung der Diözese Eisenstadt  
III. Anpassungsverordnung zur Dienstordnung der Pastoralassistenten und Jugendleiter der Diözese Eisenstadt  
IV. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2023  
V. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt  
VI. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2023

**PERSONALNACHRICHTEN**

- VII. Diözesane Personalnachrichten  
VIII. Verleihung von päpstlichen und bischöflichen Auszeichnungen 2022

**IMPRESSUM****DOKUMENTATION****I. Aussendungen anlässlich des Todes Seiner Heiligkeit Papst emeritus Benedikt XVI.**

Im Zusammenhang mit dem Ableben Seiner Heiligkeit Papst emeritus Benedikt XVI. wurden in der Diözese Eisenstadt folgende Mitteilungen versandt:

**Samstag, 31. Dezember 2022:**

Heute, am 31. Dezember 2022, dem Gedenktag des hl. Papstes Silvester I., ist Papst emeritus Benedikt XVI. um 9.34 Uhr im Kloster Mater Ecclesiae im Vatikan zu Gott heimgekehrt.

Wir ersuchen um das Gebet für den verstorbenen Papst emeritus, der seit vielen Jahren Österreich und auch der Diözese Eisenstadt in besonderer Weise verbunden war.

Diese Bitte gilt besonders für alle Gottesdienste, die in den kommenden Tagen in den Pfarren und Gemeinschaften unserer Diözese gefeiert werden.

Näheres wird noch mitgeteilt werden.

Zunächst mögen alle kirchlichen Gebäude ab sofort bis zur erfolgten Beisetzung des Papst emeritus mit Trauerfahnen oder mit Kirchenfahnen, die mit Trauerflor versehen und auf Halbmast gesetzt sind, beflaggt werden.

Sofern dies noch nicht geschehen ist, möge nach Erhalt dieser Nachricht ein angemessenes feierliches Trauergeläute in der Dauer von wenigstens 5 min gehalten werden.

**Dienstag, 3. Jänner 2023:**

- Der Trauergottesdienst und die Beisetzung des verstorbenen Papstes emeritus Benedikt XVI. wird am Donnerstag, dem 5. Jänner 2023, um 9.30 Uhr auf dem Petersplatz in Rom bzw. in den Grotten von St. Peter gefeiert werden. In dieser Zeit wird um ein angemessenes Gebetsgedenken für den Verstorbenen ersucht.

- Ebenfalls am Donnerstag, dem 5. Jänner 2023, um 12.00 Uhr möge nach dem Angelus-Geläute in allen Kirchen der Diözese mit allen Glocken ein feierliches Trauergeläute in der Dauer von etwa 15 Minuten gehalten werden.

- Am Freitag, dem 13. Jänner 2023, wird in der Dom- und Stadtpfarrkirche zum hl. Martin in Eisenstadt um 17.00 Uhr ein feierliches Requiem zelebriert. Alle Priester und die Gläubigen unserer Diözese sind herzlich zur Mitfeier eingeladen. Diese Einladung möge bei den Verlautbarungen in den Gottesdiensten des kommenden Wochenendes an die Gläubigen weitergegeben werden.

Wir ersuchen nochmals um das Gebet für den verstorbenen Papst emeritus, der seit vielen Jahren Österreich und auch der Diözese Eisenstadt in besonderer Weise verbunden war.

---



---

 GESETZE
 

---

## II. Anpassungsverordnung zur Dienstordnung der Diözese Eisenstadt

### Präambel

Aufgrund der Reduktion der Normalarbeitszeit wird die Dienstordnung der Diözese Eisenstadt vom 05. März 2014 mit Rechtswirksamkeit vom 01. Jänner 2023 geringfügig geändert. Die nicht von dieser Anpassungsverordnung umfassten Normierungen bleiben unverändert bestehen.

### §4 Arbeitszeit

(1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38 Stunden ohne Ruhepausen und wird auf 5 Tage verteilt, wobei diese auch Samstag und Sonntag umfassen können. Die genaue Verteilung erfolgt in Absprache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Die Differenz zwischen vertraglicher Normalarbeitszeit und gesetzlicher Normalarbeitszeit (39. und 40. Stunde) ist zuschlagsfrei, selbiges gilt für Teilzeitmitarbeiter analog, sodass für Teilzeitmitarbeiter ebenfalls zwei Mehrstunden pro Woche zuschlagsfrei sind.

(2) Teilzeitarbeit wird im Normalfall ebenfalls auf 5 Tage verteilt. Abweichende individuelle Vereinbarungen sind zulässig.

### §24 Stundenteiler

Der Stundenteiler für die Normalarbeitszeit sowie für den Überstundengrundlohn (Grundgehalt zzgl. Zulagen nach § 17, exkl. allfälliger Sachbezüge, Fahrtkostenzuschuss etc.) beträgt 164,5.

**Diese Anpassungsverordnung zur Dienstordnung der Diözese Eisenstadt wurde vom hwst. Herrn Diözesanbischof am 20. Dezember 2022, Z: 84527/2, mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2023 in Kraft gesetzt.**

## III. Anpassungsverordnung zur Dienstordnung der Pastoralassistenten und Jugendleiter der Diözese Eisenstadt

### Präambel

Aufgrund der Reduktion der Normalarbeitszeit wird die Dienstordnung der Pastoralassistenten und Jugendleiter der Diözese Eisenstadt vom 05. März 2014 mit Rechtswirksamkeit vom 01. Jänner 2023 geringfügig geändert. Die nicht von dieser Anpassungsverordnung umfassten Normierungen bleiben unverändert bestehen.

### 4. Dienstzeit

(1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt bei Vollzeit 38 Stunden ohne Ruhepausen und verteilt sich grundsätzlich auf 6 Tage pro Woche. § 4 der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt gilt nicht.

(2) Normierte Dienstzeiten entsprechend gleichbleibenden Dienstzeitregelungen sind mit der pastoralen Tätigkeit der PA oder JL nur schwer vereinbar und es ergeben sich insbesondere auch Tätigkeiten an Abenden, Sonn- und Feiertagen. Die Dienstzeitregelung und allfällige Änderungen sind zu vereinbaren und der unmittelbare Vorgesetzte wird davon in Kenntnis gesetzt. Bei der Dienstzeitregelung muss der Schutz der Familie und der Privatsphäre gewährleistet bleiben.

(3) Die Dienstzeiten sind so zu regeln, dass mindestens ein Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat dienstfrei ist.

(4) Die maximal täglich anrechenbare Arbeitszeit bei einer Veranstaltung im Auftrag des Dienstgebers (wie z.B. Jugendlager) beträgt 10 Stunden.

**Diese Anpassungsverordnung zur Dienstordnung der Pastoralassistenten und Jugendleiter der Diözese Eisenstadt wurde vom hwst. Herrn Diözesanbischof am 20. Dezember 2022, Z: 84527/3, mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2023 in Kraft gesetzt.**

## IV. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2023

### I.) Stellungsgruppen

Stellungsgruppe		Grund-sustentation	Biennien
A	Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums	€ 1.512,10	---
B	Aktive Diözesanpriester ohne bischöfliche Beauftragung	€ 1.512,10	€ 12,00
C	Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 2.015,90	€ 15,00
D1	Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Einzelpfarren	€ 2.170,50	€ 15,00
D2	Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Seelsorgeräumen	€ 2.501,30	€ 15,00
E1	Pfarrer und gleichgestellte Priester in Einzelpfarren	€ 2.566,60	€ 18,00
E2	Pfarrer und gleichgestellte Priester in Seelsorgeräumen	€ 2.924,90	€ 18,00
F	Priester in leitender Stellung der Diözese	€ 3.881,00	€ 18,00

### II.) Zulagen

1) Mitglied des Domkapitels	€ 169,90
2) Mehrdienstzulage	
2.1) Mehrdienstzulage 1	€ 129,90
2.2) Mehrdienstzulage 2	€ 216,40
2.3) Mehrdienstzulage 3	€ 292,20
2.4) Mehrdienstzulage 4	€ 357,10
2.5) Mehrdienstzulage 5	€ 411,20
3) Seelsorgeteamleiter	€ 541,00
4) Substitut (vorübergehende Aushilfe) o. Mithilfe (ständige Aushilfe)	€ 216,40
5) Vita communis - Zulage	€ 162,30

### III.) Pfründenabrechnung

1) Untergrenze für Vergütung gem. § 9 (2)	€ 25,00
2) Pauschale gem. § 9 (4)	€ 25,00

### IV.) Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

### V.) Haushaltsbeitrag

Kaplan, Pfarrvikar	€ 240,00
--------------------	----------

### VI.) Pfarrhaushälterinnen

Der Prozentsatz für die Vergütung gem. § 18 (2) beträgt 30 %.

### VII.) Übersiedlungsbeihilfe

Kostenersatz bis max.	€ 1.500,00
-----------------------	------------

### VIII.) Sterbegeld

€ 2.200,00

### IX.) Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 17,00
Haushälterinnenbeitrag	€ 17,00

## V. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt

### § 3 Gehaltsschema

Stufe	A	B	C	D	E
1	2 352,30	2 092,30	1 761,70	1 614,40	1 519,80
2	2 414,00	2 148,00	1 820,30	1 659,60	1 554,80
3	2 475,60	2 204,00	1 879,20	1 710,60	1 587,60
4	2 538,90	2 259,30	1 934,90	1 763,50	1 622,30
5	2 600,10	2 316,40	1 996,10	1 814,60	1 647,60
6	2 663,50	2 371,90	2 059,30	1 868,40	1 670,60
7	2 768,40	2 430,70	2 123,90	1 922,80	1 709,30
8	2 876,70	2 487,70	2 186,90	1 978,40	1 748,10
9	2 984,00	2 567,20	2 250,20	2 036,80	1 787,40
10	3 087,80	2 648,40	2 316,40	2 095,60	1 826,40
11	3 202,50	2 760,90	2 386,90	2 160,20	1 883,60
12	3 308,20	2 869,40	2 454,40	2 197,50	1 904,70
13	3 413,80	2 974,90	2 520,70	2 238,10	1 925,50
14	3 521,00	3 080,50	2 589,70	2 272,90	1 946,80
15	3 625,00	3 186,00	2 657,60	2 310,50	1 967,70
16	3 763,60	3 293,50	2 726,60	2 349,50	1 988,80
17	3 902,70	3 399,00	2 796,00	2 385,70	2 009,80
18	4 047,80	3 504,90	2 863,00	2 424,40	2 031,10
19	4 165,00	3 610,10	2 931,60	2 462,00	2 051,80
20	4 321,10	3 715,80	3 000,30	2 501,40	2 073,00
21	4 460,70	3 821,40	3 068,60	2 538,90	2 093,90
22	4 600,10	3 929,60	3 137,40	2 577,80	2 115,00
23	4 739,60	4 037,80	3 202,50	2 615,40	2 136,00
24	4 877,80	4 145,50	3 270,90	2 654,40	2 156,90

### § 4 Zulagen

Wenn nicht anders angegeben monatlich und brutto:

<b>1. Verwaltungsdienstzulage:</b>		<b>4. Kirchenbeitragsdienstzulage:</b>	
in allen Gruppen	€ 190,70	Leiter	€ 296,70
ab A 9 (bis A 24)	€ 242,50	Stellvertreter	€ 190,20
		Sachbearbeiter	€ 119,90
<b>2. Familienzulage:</b>		<b>5. Funktionszulage:</b>	
Alleinverdiener i. S. d.		Direktor	€ 391,10
§ 33 Abs. 4 EStG	€ 131,00	Sachbereichsleiter	€ 296,70
Andere	€ 64,00	Sachbearbeiter	€ 225,20
		Mehrdienstleistung	€ 120,00
<b>3. Kinderzulage:</b>			
für das 1. Kind	€ 73,30		
für das 2. Kind	€ 85,60		
für jedes weitere Kind	€ 96,00		

**Diese Änderung der Besoldungsordnung in § 3 und § 4 wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2023 in Kraft gesetzt.**

## VI. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2023

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde mit Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates vom 6. Dezember 2022 in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt. Die Änderungen wurden dem Bundeskanzleramt - Kultusamt vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 19. Dezember 2022, Zahl 2022-0.904.664, zur Kenntnis genommen.

### 1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 58,00.

b) Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit beträgt € 32,00 pro Jahr.

c) Der Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit beträgt € 129,00 pro Jahr.

d) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 3,00 pro Bett und Saison.

e) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.

f) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

g) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

### 2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.800,00	3,5 ‰
	darüber	2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch € 129,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der KBO beträgt 10 vom Hundert jenes Beitrages, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch € 32,00.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

€ 17.000,00	für den Pflichtigen
€ 7.300,00	für die Ehefrau und je
€ 2.100,00	für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage der/des nichtkatholischen Ehe- bzw.

eingetragenen Partnerin/Partners anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht der/des nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partners der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

### 6) Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehe- bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für die/den Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 42,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind	€ 21,00
für zwei Kinder	€ 43,00
für drei Kinder	€ 78,00
und für jedes weitere Kind	€ 35,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

## 7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| 1) für die Mahnung vor Klage      | € 7,00 |
| 2) für die gerichtliche Klage     | € 7,00 |
| 3) für die gerichtliche Exekution | € 7,00 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.Ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

**8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen** bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

## 9) Wirksamkeit

Dieser Anhang trat am 1. Jänner 2023 in Kraft.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

---

## VII. Diözesane Personalnachrichten

### 1. Änderungen in der Diözesankurie

**Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat Herrn Mario Bachhofer MED (L), Sachbearbeiter des Bereiches Glauben und Feiern, zum Leiter des Bereiches Kinder- und Jugendpastoral in der Hauptabteilung Pastorale Dienste der Diözese ernannt.** (1. Feber 2023)

## 2. Diözesane Mitarbeiter/innen

**Frau Maria Pöplitsch (L),** Mitarbeiterin in der Hauptabteilung Pastorale Dienste, **scheidet infolge ihres Eintrittes in den dauernden Ruhestand aus dem Dienst der Diözese. (31. Dezember 2022)**

## 3. Adressen

**Hochw. Ehrenkons.Rat P. Bernhard Pacher OFM,** Emer. Pfarrer, Pater Anton Bruck-Weg 1, Haus St. Franziskus, 7540 Güssing

## VIII. Verleihung von päpstlichen und bischöflichen Auszeichnungen 2022

### 1. Komtur vom Orden des hl. Papstes Silvester

Herbert Hafner, Rehgraben (11. 11.)

### 2. Ritter vom Orden des hl. Papstes Silvester

Richard Dienstl, Eisenstadt (11. 11.)

### 3. St. Martinsorden in Gold

Anton Gabriel, Parndorf (3. 4.)  
 Ing. Wolfgang Kovacs, Parndorf (3. 4.)  
 Stefan Matkovits sen., Hornstein (17. 4.)  
 Manfred Linhart, Jormannsdorf, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Anne Maria Nika, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Josef Fleck, Bernstein (24. 4.)  
 Adolf Lakitsch, Bernstein (24. 4.)  
 Anna Lakits, Grodnau, Mariasdorf (24. 4.)  
 Gerhard Baumgartner, Kemeten (28. 5.)  
 LBD Ing. Alois Kögl, Neufeld a.d.L. (11. 11.)  
 Wolfgang Werderits, Rotenturm a.d.P. (11. 11.)  
 Maria Pöplitsch, Eisenstadt (21.12.)

### 4. St. Martinsorden in Silber

Stefan Gerdenitsch, Rohrbach b. M. (23. 1.)  
 Sonja Artner, Deutschkreutz (17. 3.)  
 Karin Huf, Großhöflein (17. 3.)  
 Elisabeth Madl, Parndorf (3. 4.)  
 Franz Bresich, Parndorf (3. 4.)  
 Gabriele Laczko, Neudorf b. P. (3. 4.)  
 Mag. Gustav Krammer, Mariasdorf (24. 4.)  
 Hermine Piliszar, Jormannsdorf, Pf. Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Roland Renner, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Emma Lakitsch, Bernstein (24. 4.)  
 Renate Lakitsch, Bernstein (24. 4.)  
 Mag. Herbert Pesenhofer, Bernstein (24. 4.)  
 Johann Schneemann, Bernstein (24. 4.)

Martina Bundschuh, Aschau, Pf. Mariasdorf (24. 4.)  
 Annemarie Renner, Grodnau, Pf. Mariasdorf (24. 4.)  
 Herbert Schwarz, Mariasdorf (24. 4.)  
 Franz Szendi, Mariasdorf (24. 4.)  
 Anna Wagner, Aschau, Pf. Mariasdorf (24. 4.)  
 Mag. Gustav Krammer, Mariasdorf (24. 4.)  
 Franz Schiesl, Spitzzicken, St. Martin i. d. W. (14. 5.)  
 Margit Bauer, Rohrbach b. M. (24. 6.)  
 Gabriele Prieler, Schützen a. Geb. (7. 7.)  
 Christine Mandler, Stegersbach (7. 7.)  
 ÖkR Johann Frey, Kittsee (28. 8.)  
 Elfriede Haring, Schattendorf (28. 9.)  
 Helga Reichl, Schattendorf (28. 9.)  
 Edeltraud Laminger, Mörbisch a. S. (21. 10.)  
 OSR Dir. Elfriede Arth (2. 12.)  
 Gabriela Iby, Neckenmarkt (21.12.)  
 Daniela Toman, Hornstein (21.12.)

### 5. Verdienstmedaille in Gold

Carina Landl-Haring, Rohrbach b. M. (23. 1.)  
 Claudia Krecht, Oberpullendorf (17. 3.)  
 Gertrude Kropf, Eisenstadt-Kleinhöflein (17. 3.)  
 Alfred Grabner, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Gertrude Grabner, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Gabriel Hoffmann, Jormannsdorf, Pf. Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Dipl.Päd. Ursula Ulreich-Kisslinger, Aschau, Pf. Bad Tatzmannsdorf bzw. Mariasdorf (23. 4.)  
 Gerhard Wallis, Jormannsdorf, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Helga Antl, Bernstein (24. 4.)  
 Renate Fasching, Bernstein (24. 4.)  
 Maria Grünauer, Bernstein (24. 4.)

Anna Heinzl, Bernstein (24. 4.)  
 Johann Mittermann, Bernstein (24. 4.)  
 Christine Piller, Bernstein (24. 4.)  
 Anna Waldherr, Bernstein (24. 4.)  
 Elisabeth Glavanovits, Mariasdorf (24. 4.)  
 Josefa Pinter, Schattendorf (28. 9.)  
 Anna Grafl, Schattendorf (28. 9.)  
 Christa Mayer, Loipersbach (28. 9.)  
 Walburga Moser, Schattendorf (28. 9.)  
 Irmtraud Grafl, Schattendorf (28. 9.)  
 Lucia Amring, Loipersbach (28. 9.)  
 Viktor Pohl, Schattendorf (28. 9.)  
 Maria Zachs, Marz (6.1.2023)

### 6. Verdienstmedaille in Silber

Brigitte Kiselka, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Charlotte Nika, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Mathilde Rehling, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Magdalena Rehling, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Christine Steiger, Bad Tatzmannsdorf (23. 4.)  
 Lieselotte Fleck, Bernstein (24. 4.)  
 Eleonora Kappel, Bernstein (24. 4.)  
 Franz Kappel, Bernstein (24. 4.)  
 Renate Pinczker, Bernstein (24. 4.)  
 Marianne Trenker, Bernstein (24. 4.)

---

## BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Jänner 2023

**Gerhard Grosinger**  
 Ordinariatskanzler

**Michael Wüger**  
 Generalvikar